

# **I. S a t z u n g**

## **des TuS 1899 Immendorf e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1899 Immendorf e.V.“ mit Sitz in Koblenz-Immendorf.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Leibesübungen und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Spiel und Sport im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Ehrenmitglied hat die Rechte ordentlicher Mitglieder, ist aber von der Beitragspflicht befreit. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gehört zu den Jugendlichen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Ansehen von Rasse, Religion oder politischer Überzeugung. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen erfolgt die Aufnahme in den Verein nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Aufnahmeantrag.
- (2) Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (3) Bei der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 - 79 BGB.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen wegen:
  1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  2. gröblicher Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen,
  3. Wiederholter Verweigerung der Beitragszahlung trotz Mahnung,
  4. eines anderen wichtigen Grundes.
- (4) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der Anwesenden. Dem Betroffenen steht gegen diesen Beschluss innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Einganges bei der Geschäftsstelle. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Ein Anspruch aus dem Vereinsvermögen steht dem Ausgeschlossenen nicht zu.

### **§ 6 Aufnahmegebühr, Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Beitragsermäßigungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Mitglied die Voraussetzungen dafür erfüllt und diese schriftlich anzeigt.
- (2) Zur Zahlung von Beiträgen gehören auch Rücküberweisungskosten bei nicht vorhandener Deckung des Bankkontos oder bei Versäumnis der Änderungsmeldung an den Verein.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weiterhin auch die Erhebung einer Aufnahmegebühr und im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.
- (4) Auf Antrag können in Ausnahmefällen Befreiungen von Beiträgen durch Beschluss des Vorstandes bewilligt werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Die Jugendversammlung

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung der sonstigen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem binnen eines Monats zu berufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, durch den Vorstand spätestens 7 Tage vorher schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagungsordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Geschäftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, die Geschäftsführung zu prüfen, den Vorstand zu entlasten und diesen sowie die anderen satzungsgemäß zu bestellenden Mitglieder zu wählen, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendleiters.

### **§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vereins oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind oder die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.
- (5) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (zugleich Stellvertreter), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Jugendleiter und den Abteilungsleitern.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Stellvertreter darf nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Dem 1. Geschäftsführer obliegt die Protokollierung der durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er führt ferner die Geschäfte des Vereins, soweit sie den Schriftverkehr betreffen. Schriftverkehr, der die einzelnen Abteilungen betrifft, wird an diese unmittelbar weitergeleitet und von letzteren selbständig erledigt.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins entsprechend der Finanzordnung.
- (5) Der Jugendleiter leitet den Jugendausschuss gemäß der Jugendordnung. Er vertritt die Jugend im Vorstand.
- (6) Die Abteilungsleiter leiten und beaufsichtigen den technischen Sportbetrieb in ihren Abteilungen. Ihnen obliegt besonders die sportliche Ausbildung der Mitglieder in den einzelnen Sportarten sowie die Vorbereitung und Ausrichtung der Wettkampfveranstaltungen.

### **§ 11 Finanzordnung**

Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.

### **§ 12 Vereinsjugend**

Zur Jugend gehören alle weibliche und männliche Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Kassenführung werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Diese haben im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

### **§ 14 Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Aussprache und Abstimmung nötig. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes findet die Abstimmung geheim statt.

### **§ 15 Abteilungen des Vereins**

- (1) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben bestehen für die verschiedenen Sportarten Abteilungen oder werden im Bedarfsfall Abteilungen gegründet. Die Bildung einer Abteilung wird durch den Vorstand beschlossen.
- (2) Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, den Kassenwart und 1 - 5 Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Die Abteilungsleitung wird durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt.
- (4) Für die Mitgliederversammlung einer Abteilung gilt § 9 (1), (2) sowie (5) der Vereinssatzung entsprechend, mit der Ausnahme, dass jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt sind.
- (5) In der Abteilung gibt es ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind durch die Abteilungsleitung mindestens alle zwei Jahre einzuberufen, außerordentliche sind auf Beschluss der Abteilungsleitung oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder einzuberufen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Abteilungsversammlungen teilnehmen; der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Stellvertreter kann an jeder Sitzung der Abteilungsleitung teilnehmen. Der Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen, wenn die Abteilungsleitung ihrer Verpflichtung hierzu nicht nachkommt.
- (7) Die Abteilungszugehörigkeit eines Mitgliedes bestimmt sich danach, welche Sportart das Mitglied aktiv betreibt. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen des Vereins aktiv angehören. Betreibt ein Mitglied keine Sportart aktiv, so bestimmt sich seine Abteilungszugehörigkeit nach der bei der Anmeldung abgegebenen Erklärung.
- (8) Wird in einer Abteilung eine eigene Kasse geführt, so hat die Abteilungsleitung der ordentlichen Abteilungsversammlung Rechnung zu legen. Die Kassenführung der Abteilungskasse wird einmal jährlich, vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, durch den Schatzmeister des Vereins geprüft. Der Vorstand des Vereins kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen lassen.
- (9) Die Abteilungsleiter sind nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel berechtigt, den Verein durch Abschluss von Geschäften zu verpflichten.

### **§ 16 Wahlperiode, Wählbarkeit**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 17 Haftung des Vereins**

Die Haftung des Vereins für die Organe und Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern bedient, ist auf Vorsatz beschränkt.

### **§ 18 Ehrungen**

- (1) Die silberne Vereinsnadel erhält, wer 25 Jahre Mitglied ist oder besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- (2) Die goldene Vereinsnadel erhält, wer 50 Jahre Vereinsmitglied ist oder herausragende Verdienste um den Verein erworben hat.

- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erhält, wer sich in der Förderung des Vereins und des Sports ganz besonders verdient gemacht hat oder sich als Sportler für den Verein ganz besonders ausgezeichnet hat.
- (4) Der Vorstand entscheidet im Einzelfall.

### **§ 19 Ausschüsse**

- (1) Für besondere Angelegenheiten des Vereins können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Zum Ausschuss gehören immer der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Versammlung zu diesem Zwecke von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz. Der Stadt Koblenz wird dabei zur Auflage gemacht, dass das Vermögen nur gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden darf. Bei Gründung eines neuen, der körperlichen Ertüchtigung dienenden Vereins, muss das Vermögen an diesen Verein übergeben werden.